[*Die gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner\*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.*]

*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\**

Name, Vorname Antragsteller\*in

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Aktenzeichen der ABH [falls bekannt]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

* vorab per Fax -

Ort, Datum

**Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich beantrage insoweit die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT).

Zur Begründung: Der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) mit zertifiziertem Chip wurde am 1. September 2011 eingeführt. Mit Einführung des eAufenthaltstitel im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Der elektronische Aufenthaltstitel besitzt einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem die [biometrischen Merkmale](http://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/B/biometrische-merkmale.html?view=renderHelp%5bCatalogHelp%5d&nn=2529646) (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen (Auflagen) und die persönlichen Daten gespeichert sind. Zusätzlich enthält der Chip die Möglichkeit einen elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen. Ich möchte diese Funktionen in Anspruch nehmen. Weiterhin wurden zur Einführung des eAufenthaltstitels alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet. Grundlage hierfür sind die EU-Verordnungen Nummer 1030/2002 und Nummer 380/2008. (Quelle: [www.BAMF.de](http://www.BAMF.de)).
Ziel ist es, die Aufenthaltstitel der Europäischen Union einheitlich zu gestalten und durch die Nutzung biometrischer Daten die Bindung zwischen Dokumenteninhaber und Dokument zu erhöhen und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Es wird für jeden Drittstaatsangehörigen ein eigener eAufenthaltstitel ausgestellt.

**Das TMMJV erklärt mit Stand 06.12.2018 und 31.01.2019 zudem erneut, dass durch Thüringer Ausländerbehörden „grundsätzlich elektronische Aufenthaltstitel auszustellen [sind]“. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das Schreiben des TMMJV vom 07.03.2017 verwiesen, welches allen Thüringer Ausländerbehörden zugegangen ist.**

Für den Fall der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 Abs. 2 VwVfG und § 39 VwVfG um die Ausstellung eines schriftlichen und begründeten Bescheides.

Unterschrift